



An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMW-91.561/0003-1/3/2007

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 385/07/Gt/Zl
DDr. Leo Gottschamel

Durchwahl
4297

Datum
19.07.2007

Stellungnahme: Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Umsetzung der EU-RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) wird akzeptiert.

Gebeten wird, in geeigneter Weise zu normieren, dass die Paritätische Kommission „zuständige Behörde“ im Sinne der RL 2005/36/EG vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255/22, und „zuständige Behörde“ und „einheitlicher Ansprechpartner“ im Sinne der RL 2006/123 vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 376/36, ist.

Bemerkt wird noch, dass derzeit einige Gewerbebehörden der Ansicht sind, dass sie Gewerbebeanmeldungen für Gewerbliche Buchhalter nicht mehr entgegennehmen dürfen, weil dieses Gewerbe in der Gewerbeordnung nicht mehr enthalten ist. Dies führt zu erheblichen unbefriedigenden Situationen. Es wird gebeten, durch eine neue Formulierung der Übergangsbestimmungen zweifelsfrei klarzustellen, dass Gewerbebeanmeldungen für Gewerbliche Buchhalter noch bis 30.6.2008 möglich sind.

Vorgeschlagen wird, aus diesem Anlass auch noch die folgenden weiteren Änderungen, die sich aus der bisherigen Vollziehung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes ergeben, vorzunehmen:

§ 22 Abs. 6 NEU:

Nicht nur die Schaffung des Berufes Bilanzbuchhalter, sondern auch der Zugang zu dieser Berechtigung durch Ablegung der Fachprüfungen Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und Buchhalter sollen in moderner Art und Weise erfolgen können. Daher soll die Möglichkeit eingeräumt werden, über Multiple-Choice und Online österreichweit gleichzeitig an unterschiedlichsten Orten eine inhaltlich und qualitativ idente Fachprüfung abzuhalten und eine

raschest mögliche Korrektur mit geringem zeitlichen, Personal- und damit Kostenaufwand abwickeln zu können.

Vorschlag für § 22 Abs.6 NEU: *Der schriftliche Prüfungsteil soll unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen und auch in einem Multiple - Choice - Prüfungsverfahren durchgeführt werden können.*

Eine wortgleiche Ergänzung sollte auch durch § 26 Abs.4 NEU und § 30 Abs.4 NEU erfolgen.

§ 43 Abs.1:

Grundsätzlich sieht § 34 Abs.5 BibuG vor, dass die Prüfungskommissionen beschlussfähig sind, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens drei Prüfungskommissäre anwesend sind. Das BMWA legt bis dato diese Bestimmungen so aus, dass nicht nur die Beschlussfassung, sondern auch der mündliche Prüfungsablauf kommissionell zu erfolgen hat (4 Prüfer und ein Kandidat).

Aus Kostengründen schlagen wir vor, diese Bestimmung insofern abzuändern, als nur ein Prüfer und der Kandidat anwesend sind, die Beschlussfassung über das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung jedenfalls kommissionell zu erfolgen hat.

Vorschlag für § 43 Abs.1 NEU: *Die Prüfungskommission hat aufgrund des Ergebnisses der einzelnen Prüfungsfächer des mündlichen Prüfungsteiles die Fachprüfung entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.*

Vorschlag für § 44 Abs.1 NEU: *Über den Verlauf der Prüfung der einzelnen Prüfungsfächer hat das prüfende Mitglied der Prüfungskommission eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.*

Vorschlag für § 44 Abs.2 NEU: *Über das Gesamtergebnis des mündlichen Prüfungsteiles der Fachprüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.*

Vorschlag für § 45 Abs.1: *Beurteilt das prüfende Mitglied der Prüfungskommission den Erfolg der mündlichen Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach mit „nicht bestanden“, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, den mündlichen Prüfungsteil zu wiederholen.*

§ 68 Abs 3 NEU:

Berufseinschlägige Fortbildung ist heute ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil moderner Dienstleistungsberufe. Daher sollte eine verpflichtende Weiterbildung der Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und Buchhalter gesetzlich verankert werden.

Vorschlag für § 68 Abs 3 NEU: *Berufsberechtigte sind verpflichtet zur Information über die neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen und zur Vertiefung ihrer fachlichen Kenntnisse jährlich Fortbildungen im Ausmaß von 30 Lehreinheiten zu besuchen.*

Der bisherige § 68 Abs. 3 wird zu § 68 Abs. 4.

Vorschlag für § 69 Abs.2 Z3 NEU: Die Kontrolle der verpflichtenden Fortbildung gemäß § 68 Abs. 3.

Bisheriger § 69 Abs.2 Z3 und 4 werden zu Z4 und 5.

§ 91 Abs. 9:

§ 91 Abs. 7 bestimmt, dass sämtliche Kosten der Paritätischen Kommission von der KWT und der WKÖ zu tragen sind. Es ist nicht einsichtig, dass Gebühren, die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für die Tätigkeiten der Paritätischen Kommission v (z.B. Bescheide) von den Antragstellern zu entrichten sind, vollständig an das Bundesministerium für Finanzen abzuliefern sind. Dies widerspricht dem Sinn des Gebührengesetzes. Wir schlagen daher vor, dass ein bestimmter Teil der von der Paritätischen Kommission einzuhebenden und abzuführenden Gebühren von der Bundesbehörde Paritätische Kommission (nach dem Muster der KFZ-Anmeldung durch Versicherungsunternehmen gemäß § 40b Abs.7 KFG) einbehalten werden kann. Tatsächlich zahlen die Mitglieder der beiden Kammern die Tätigkeit der Paritätischen Kommission über die Mitgliedsbeiträge an die Kammern und über die Gebühren an die Paritätische Kommission.

Vorschlag für § 91 Abs. 7: Von den von der Paritätischen Kommission einzuhebenden Verwaltungsgebühren ist sie berechtigt, pro Antrag € 40,- als Kostenersatz einzubehalten.

Vorschlag für § 91 Abs.10 Neu: Der in Abs. 9 genannte Betrag erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex im Jänner eines Jahres gegenüber der für Jänner des Vorjahres verlaublichen Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% der maßgeblichen Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge ist auf jeweils volle Zehn-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Die Paritätische Kommission hat die Änderung der Beträge und den Zeitpunkt, ab dem die Änderung wirksam wird, auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen.

§ 91a:

Die Praxis der letzten Monate hat gezeigt, dass aufgrund fehlender Bestimmungen über die Rechtspersönlichkeit der Paritätischen Kommission Verzögerungen und Mehrkosten im Verwaltungsablauf entstehen.

Sie kann zum Beispiel keine eigenen Anschaffungen und Ausgaben tätigen. Die Eröffnung eines Gebührenkontos, auf dem die vorzuschreibenden Verwaltungsabgaben eingehen und von dem diese an den Bund weitergeleitet werden, konnte nur mit Hilfe einer Interpretation des BMF bewältigt werden. Bereits der Ankauf von Büromaterial ist schwierig. Formal treten daher derzeit die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und die WKÖ jeweils wechselseitig oder eine Kammer als Vertragspartner gegenüber Dritten auf.

Für einen erleichterten administrativen Ablauf und zur Ermöglichung einer transparenten Budgetplanung und -Kontrolle, sowie zur klaren und sachbezogenen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten sollte diese Rechtspersönlichkeit alle Tätigkeiten der Paritätischen Kommission umfassen.

Vorschlag für § 91a: Der Paritätischen Kommission kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist,

- a) Verträge abzuschließen;
- b) unbewegliche und bewegliche Vermögenswerte zu erwerben und zu veräußern;
- c) sonstige Handlungen zu setzen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind.

§ 98 Abs 8:

Das Zusammenwirken zweier Bestimmungen der Übergangsregelungen für Selbständige Buchhalter (Ende der Möglichkeiten erleichterten Übergangs sowie Überführung nicht qualifizierter SBH in die WKÖ per Ende 2007) ist in Einzelfällen den Betroffenen nicht zumutbar, wenn diese durch kurzfristig spätere Qualifikation oder Antritt zur Steuerberatungsprüfung zweimal die Kammermitgliedschaft wechseln müssten. Dies hätte auch negative sozialversicherungstechnische Folgen. Wir sprechen uns daher für eine Ergänzung aus, die diese bei der Beschlussfassung des Gesetzes nicht vorhergesehene Schwierigkeit bereinigt.

Vorschlag für die folgende Ergänzung von § 98 Abs.8:

Ausgenommen von dieser Regelung sind Selbständige Buchhalter, die bis 31.12.2007 vor der Paritätischen Kommission schriftlich erklären, dass sie a) alle Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung/Anerkennung als Bilanzbuchhalter bzw. die Zulassung zum Prüfungsverfahren Steuerberater bis 30.6.2009 nachzuweisen beabsichtigen und ihre Mitgliedschaft nicht ändern wollen oder b) sich bereits im Prüfungsverfahren zum Steuerberater befinden und ihre Mitgliedschaft nicht ändern wollen.

Wurden die Voraussetzungen gemäß lit a) nicht erbracht oder die Erklärungen widerrufen, so beginnt die Mitgliedschaft zu den Wirtschaftskammern am ersten Tag des auf den Widerruf folgenden Kalendermonats, spätestens mit 1.7.2009.

Diese Ergänzungswünsche an das BiBuG sind mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie Vertretern der Paritätischen Kommission abgestimmt worden.

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg an den Nationalrat übermittelt.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.